

Geeignete Koordinatorinnen und Koordinatoren für Bauvorhaben bestellen

Nach Baustellenverordnung und RAB 30



baua: Praxis kompakt

Der Bauherr ist verantwortlich

Der Bauherr trägt die Gesamtverantwortung für das Bauvorhaben. Sie oder er muss dafür sorgen, dass alle Anforderungen erfüllt werden, z. B. indem qualifizierte Planer und Unternehmen beauftragt werden. Der Bauherr muss auch zum Schutz der Beschäftigten beitragen. Die Voraussetzungen dafür werden bei der Planung geschaffen. Das kann insbesondere mit einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) geschehen.

Nach § 3 Baustellenverordnung (BaustellV) ist der Bauherr verpflichtet, für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, einen oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Deren Aufgaben und erforderlichen Qualifikationen beschreibt die **Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 (RAB 30)**.

Koordinatorinnen und Koordinatoren unterstützen den Bauherrn und alle Beteiligten bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz. Zu jeder Zeit sollen dadurch die Bauarbeiten und spätere Tätigkeiten an der baulichen Anlage sicher gestaltet werden. Dieses Falblatt gibt einen Überblick über die Aufgaben von Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie deren Auswahl.



Aufgaben bei der Planung

Die Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sind in § 3 Abs. 2 BaustellV festgelegt. Daraus ergeben sich folgende Tätigkeiten:

- Maßnahmen entsprechend den **allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz** bei der Planung koordinieren. Einer dieser Grundsätze ist z. B., Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen.
- **Gefährdungen** aus den Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke sowie Einflüssen von Baustelle und deren Umfeld ermitteln.
- Möglichkeiten aufzeigen, wie sich **Sicherheits- und Gesundheitsrisiken** entsprechend den Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz vermeiden lassen.
- Den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)** ausarbeiten und bei Bedarf anpassen.
- Bei der **Planung der Baustelleneinrichtung** beraten und gegebenenfalls eine Baustellenordnung erstellen.
- Bei der **Terminplanung** beraten, vor allem wenn Bauausführungszeiten abgestimmt werden.
- Bei der **Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen** für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage beraten und eine Unterlage für spätere Arbeiten zusammenstellen.
- Darauf hinwirken, dass Leistungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz in **Ausschreibungs-, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen** berücksichtigt werden. Möglicherweise bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe mitwirken.
- Gegebenenfalls dabei mitwirken, die **Vorankündigung** zu erstellen und an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Aufgaben bei der Ausführung

Die Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators während der Ausführung des Bauvorhabens sind in § 3 Abs. 3 BaustellV festgelegt. Damit hängen folgende Tätigkeiten zusammen:

- Gegebenenfalls die **Vorankündigung** anpassen und aushängen.
- Den **SiGePlan** bekanntmachen, anpassen und fort-schreiben.
- Die Auftragnehmer über die erforderlichen **Arbeits-schutzmaßnahmen informieren**.
- Die **Zusammenarbeit** der bauausführenden Unter-nehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz organisieren. Das kann durch Besprechungen, Bege-hungen und Dokumentation erfolgen.
- Die Überwachung koordinieren, ob die **Arbeitsver-fahren** von den Arbeitgebern vorschriftsmäßig angewen-det werden.
- Koordinieren, dass die **allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz** angewendet werden.
- Darauf hinwirken, dass erforderliche **Arbeitsschutz-maßnahmen umgesetzt** werden.
- Sich dafür einsetzen, dass die **Baustellenordnung** und der Baustelleneinrichtungsplan eingehalten werden.
- **Wechselwirkungen** mit anderen betrieblichen Tätig-keiten oder Einflüssen im Umfeld der Baustelle berück-sichtigen.

Geeignete Koordinatorinnen und Koordinatoren aus-wählen

Für die Koordination sind baufachliche und arbeitsschutz-fachliche **Kenntnisse**, spezielle Koordinatorenkenntnisse und Berufserfahrung notwendig. Sie stehen in Abschnitt 4 der RAB 30 und können durch Berufsausbildung, Weiterbildung oder berufliche Erfahrungen erworben werden. Abhängig von den Koordinationsaufgaben können Ingenieure, Archi-tekten, Techniker, Meister oder geprüfte Poliere als geeignet angesehen werden. Eine Koordinatorin oder ein Koordinator muss darlegen können, inwiefern sie oder er für die jeweiligen Aufgaben geeignet ist. Als Nachweis dienen Zeugnisse, Be-scheinigungen oder Referenzen.

Die übertragenen **Koordinationsaufgaben** richten sich nach dem abgeschlossenen Vertrag mit dem Bauherrn. Eine Ko-ordinatorin oder ein Koordinator kann ausschließlich mit Koordinationsaufgaben beauftragt werden. Es ist aber auch möglich, die Aufgaben einem anderen Projektbeteiligten zu übertragen. Dabei sollten Interessenkonflikte vermieden wer-den. Schließlich können Bauherren auch selbst die Koordina-tion übernehmen, wenn sie über die entsprechende Eignung verfügen.

Weiterführende Informationen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474). Verfügbar unter: www.gesetze-im-internet.de/arbSchG

Baustellenverordnung (BaustellV) vom 27.6.2017 (BGBl. I S. 1966). Verfügbar unter: www.gesetze-im-internet.de/baustellv

BAuA, Hrsg., 2018. *Baustellenverordnung – Antworten auf häufige Fragen (FAQ)*. Verfügbar unter: www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/FAQ/FAQ_node.html

Offensive Gutes Bauen, Hrsg., 2018. *Gute Koordination – Praxishilfen*. Verfügbar unter: www.offensive-gutes-bauen.de/praxishilfen-und-unterstuetzung/gute-koordination

RAB 30 Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) vom 27.3.2003 (BArbBl. 6/2003 S. 64 ff.). Verfügbar unter: www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/RAB/RAB-30.html

